

konnte, liegt auf der Hand. Bei unzureichender Quellenbenutzung finden sich zahlreiche schiefe und unrichtige Urteile, die wohl vermieden worden wären, wenn sich der für die brennenden Fragen rechtsgeschichtlicher Forschung aufgeschlossene Verf. auf die eingehende Untersuchung nur eines seiner Hauptstücke (Stand, Boden, Ehe, Strafe) beschränkt hätte.

D. v. G.

Alfred Schulke, Zum altnordischen Eherecht (Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Klasse, 91, I). Leipzig 1939, S. Hirzel; VI, 99 S.

Die in letzter Zeit erneut aufgenommene und vertiefte Auseinandersetzung über das Wesen der Ehe bei den Germanen veranlaßt den Verf., das Problem einmal unter strenger Beschränkung auf einen bestimmten Quellenkreis zu erörtern. Das ost- und westnordische Recht erweist sich dafür als besonders geeignet, weil hier die Einflüsse der Antike geringer und leichter festzustellen sind als das bei den Südgermanen der Fall ist. Die Untersuchung ergibt, daß die verbreitete Auffassung der germanischen Ehe als eines kaufähnlichen Geschäfts nicht haltbar ist. Es handelt sich vielmehr um einen sippen- und geschlechterrechtlichen Vertrag. Die von der Sippe des Bräutigams geleistete Gabe (der mundr) bedeutet nicht ein Entgelt für eine Übertragung der Geschlechtsvormundschaft über die Braut, sondern eine Freundesgabe, die das Friedensverhältnis zwischen den beiden Sippen begründet. Gemeinsames Ziel beider Sippen ist es, durch Verlobung und Hochzeit eine Gemeinschaft zu begründen, kraft welcher die Fortpflanzung und Wiedergeburt beider Sippen in den aus der Ehe zu erwartenden Nachkommen gesichert wird. Zu einer Ökonomisierung der Betrachtungsweise vom Wesen der Ehe kommt es im Norden erst, als mit dem Christentum die Weibererbfolge vordringt und nun Erbhoffnung und Mitgift der Braut wirtschaftlich stärker ins Gewicht fallen. Die gedankenreiche und anregende neue Veröffentlichung des Verf. wird auch außerhalb des Kreises der Sachwissenschaft mit starkem Interesse aufgenommen und anerkannt werden

In See.

H. Täger.

Constantin Prinz Hohenlohe-Schillingsfürst, „Salvo jure ecclesiae possidere“ (Wirtschaft und Kultur [Dopsch-Festschrift] 1938, 13—17). Der Eigentumsbegriff des „Salvo jure ecclesiae possidere“, der einen Schutz des kirchlichen Vermögens vor dem Zugriff der eigenen Diener und eine Ausdehnung des Nutzens auf alle Menschen einbezieht, wird auf rein ideologische Vorstellungen des Christentums zurückgeführt, und diese scheinen bereits auf kaiserliche Gesetze des 4. und 5. Jh. ihren Einfluß geltend gemacht zu haben.

Th. D.